

## Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer

- (A) Berichterstattung:  
Abgeordnete Hans Jochen Henke  
Hans Georg Wagner  
Oswald Metzger  
Jürgen Koppelin  
Dr. Uwe-Jens Rössel

Nach einer interfraktionellen Vereinbarung ist für die Aussprache eine halbe Stunde vorgesehen. Kein Widerspruch? – Dann ist so beschlossen.

Ich eröffne die Aussprache. Das Wort hat zunächst der Abgeordnete Lothar Binding.

**Lothar Binding** (Heidelberg) (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir freuen uns natürlich, dass diesem Gesetzentwurf alle zustimmen werden. Insofern wird es jetzt sicherlich keine sehr hektische Debatte geben. Aber es lohnt sich doch, bei einzelnen Punkten einmal genauer hinzuschauen, was wir damit eigentlich erreichen wollen.

Zunächst zielt der Gesetzentwurf insbesondere darauf ab, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Europäische Kommission die **Genehmigung für die betriebliche Förderung durch das Investitionszulagengesetz 1999** ab dem Jahr 2000 erteilt.

Zur Lösung dieses Problems gibt es eine ganze Reihe von Einzelmaßnahmen, auf die noch genauer eingegangen wird. Ich möchte mich auf folgende Punkte beschränken: die Aufhebung der mit dem Steuersenkungsgesetz beschlossenen Einschränkung bei der Verrechnung von Gewinnen und Verlusten aus Aktien- und Derivatengeschäften, bei Eigenhandel von Kreditinstituten und bestimmten Finanzdienstleistungsunternehmen. Man fragt sich, was das mit dieser Überschrift zu tun hat, und erkennt es schnell. Es ist Eile geboten und es geht darum, dass diese Vorhaben gleichzeitig in Kraft treten sollen.

Ich möchte zweitens etwas zur Steuerbefreiung der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer, drittens etwas zur Änderung des Gemeinnützigkeitsrechts und viertens etwas zum Missbrauch in Bezug auf Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften sagen.

Einmal angenommen, es gäbe keinen Betrug, dann müssten wir an verschiedenen Stellen auch gar nichts tun. Leider ist es aber so, dass im Umsatzsteuerbereich gegenwärtig geschätzt wird, dass wir einen zwei- bis dreistelligen Milliardenbetrag an Betrugsvorgängen haben. Die Erfahrungen aus der Prüfungspraxis zeigen, dass zur effektiven **Umsatzsteuerkontrolle** mehr Informationen verfügbar sein müssen, die zeitnahe und übergreifende Untersuchungen erlauben.

Die Hauptursache für die Betrugstatbestände und die Schwierigkeit, diese aufzudecken, sind Ringgeschäfte, die länderübergreifend organisiert werden und deshalb besonders schwer erfassbar sind. Gegenwärtig existiert eine Liste bei der OFD Köln, die Schein- und Betrugsfirmen usw. erfasst. Allerdings wird diese Liste nur einmal

jährlich erneuert und ist im Grunde genommen für eine zeitnahe Lösung der Probleme nicht geeignet. (C)

Die Prüfungsdienste der Länder können gegenwärtig auf keine Dateien oder Datenbanken zugreifen, um diese Probleme zu lösen. Deshalb gibt es Handlungsbedarf. Es soll eine Datenbank beim Bundesamt für Finanzen eingerichtet werden, die eine Sammlung und Auswertung von Informationen über Betrugsfälle im Bereich der Umsatzsteuer ermöglicht, um damit dem Betrug in diesem Bereich zukünftig Einhalt zu gebieten.

Mein nächstes Stichwort heißt **Gemeinnützigkeitsrecht**. Wir haben Steuervergünstigungen nur für ideelle satzungsgemäße Tätigkeit gemeinnütziger Körperschaften vorgesehen und das wollen wir auch. Es gibt auch Steuervergünstigungen für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, aber diese wollen wir nicht; denn sie wären gegenüber den im Wettbewerb stehenden steuerpflichtigen Unternehmen unfair.

Nun gibt es einen Trick, mit dem man Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften zur Beschaffung steuerbegünstigter Spenden gemeinnützigen Fördervereinen vorschaltet und damit den Missbrauch systematisch organisiert. Angenommen, es gäbe diesen Missbrauch nicht, dann hätten wir keinen Handlungsbedarf, aber zur Vermeidung dieser Missbrauchsmöglichkeit wird mit Art. 5 die Abgabenordnung geändert.

Ein weiterer Punkt bezieht sich auf die **steuerfreie Internetnutzung** unabhängig vom Verhältnis der beruflichen und privaten Nutzung. Sachbezüge – vorausgesetzt, der Arbeitgeber stimmt zu – führen zu einem extrem komplexen Bewertungssystem. Aufteilung und Abgrenzung von privater Nutzung von DV-Anlagen ist extrem kompliziert und steuerlich praktisch nicht gerecht zu handhaben. (D)

Im Grenzbereich, in dem innovative Entwicklungen und deren umfassende Anwendungspraxis auch dem Arbeitgeber nutzen, ist es sehr sinnvoll, solche Tätigkeiten steuerfrei zu stellen. Vielleicht hätten wir vor 100 Jahren eine entsprechende Regelung für jemanden treffen müssen, der die Drehbank für private Zwecke nutzte und damit dem Betrieb diene. Daraus abgeleitet existiert aber natürlich kein Rechtsanspruch für den Arbeitnehmer; es ist alles nur insofern möglich, als es der Arbeitgeber erlaubt.

Ich möchte noch auf einen Sonderfall zu sprechen kommen, der sich auf Aktien und Derivate bezieht. Die **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften** und **Dividenden** sind steuerfrei; das ist mit dem Halbeinkünfteverfahren systematisch auch sehr gut begründbar. Ziel war dabei, Strukturwandel und innovative Entwicklungen zu erleichtern, Fehlallokationen von Kapital zu vermeiden usw. All dies erfordert aber langfristig geplante und langfristig wirkende Transaktionen.

Deshalb gibt es in § 8 b Körperschaftsteuergesetz die **Einjahresfrist**, die sicherstellen soll, dass unterjährig verkaufte Anteile der vollen Besteuerung unterliegen. Außerdem wird auch der Ausgleich von unterjährigen Verlusten aus Aktiengesellschaften auf Gewinne aus gleichartigen Geschäften eingeschränkt. Zum Beispiel

Lothar Binding (Heidelberg)

- (A) sind Derivatgewinne nur mit Derivatverlusten verrechenbar. Das bedeutet, einerseits werden bei Banken und Finanzdienstleistern Risikooptionen aus Aktien durch gegenläufige Risikooptionen aus Aktienderivaten gesichert. Solche Sicherungsgeschäfte sind in vielen Fällen aufsichtsrechtlich ausdrücklich vorgeschrieben. Andererseits wird eine solche Risikokompensation bei der Beschränkung von Verlustausgleich und Verlustverrechnung auf Gewinne und Verluste gleichartiger Geschäfte nach § 15 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen.

Aufgrund der ungleichen Verteilung von Gewinnen und Verlusten ist dies ein unmöglicher Zustand. Das bedeutet: Ein wirtschaftliches Nullgeschäft kann zu einem steuerlichen Plusgeschäft und damit zu einem gravierenden Liquiditätsabfluss in diesen Betrieben führen. Beispiel: Ich habe durch Aktien einen Verlust von 100 DM, durch Derivate einen Gewinn von 100 DM. Das bedeutet handelsrechtlich einen Gewinn von 0 DM, aber es sind 100 DM zu versteuern. Das ist natürlich nicht gewollt. Deshalb wird die Behandlung von Aktien und Derivaten neu geregelt.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und dem BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

**Vizepräsidentin Dr. Antje Vollmer:** Das Wort hat jetzt der Abgeordnete Gerhard Schulz.

- (B) **Gerhard Schulz (CDU/CSU):** Frau Präsidentin! Sehr verehrte Damen und Herren! Es ist schön, als Zweiter zu reden; denn dann kann man manches weglassen, weil es schon gesagt worden ist. Aber es gibt immer noch etliche Punkte des Gesetzentwurfes, die einfach genannt werden müssen. Das ist die Pflicht eines Berichterstatters.

Ich komme zur Änderung des Investitionszulagengesetzes. Die EU-Kommission hat verlangt, die **Förderung für Berlin** abzusenken. Stattdessen wird vorgeschlagen – das soll im Gesetz beschlossen werden –, die Förderung der östlichen Randgebiete zu verstärken. Damit wird der Rückgang der Förderung im Raum Berlin durch Mehrausgaben im östlichen Teil der neuen Bundesländer wieder aufgefangen, sodass der Förderrahmen insgesamt gleich bleibt. Das ist eine sehr gute Entwicklung. Ich hoffe sehr, dass die EU dem zustimmt; denn diese beiden Regelungen benötigen immer noch die Zustimmung der EU.

Allerdings wurde in diesem Zusammenhang von uns diskutiert, ob es wirklich sinnvoll sei, die Vergünstigungen – dies ist im Investitionszulagengesetz 1999 geplant – für das **Handwerk** in diesem Gebiet mit dem Jahr 2002 auslaufen zu lassen. Zur Erinnerung: Es ist vereinbart worden: Bevor diese Regelung in Kraft tritt, soll durch ein Gutachten festgestellt werden, ob die Investitionszulagenförderung 1999 wirklich so weit vorangeschritten ist, dass es möglich ist, die Vergünstigungen für das Handwerk auslaufen zu lassen oder nicht. Dieses Gutachten ist in Auftrag gegeben worden. Wir haben vereinbart, dass wir anhand des Gutachtens über eine Verlängerung der Investitionszulagen für das Handwerk beschließen.

- Im § 2 des Investitionszulagengesetzes wird neu geregelt, dass der Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer **Investitionszulage für Gebäude und Betriebsvorrichtungen** der Herstellungsbeginn ist. Das führte bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, zu Problemen. Nunmehr ist es so geregelt: Als Investitionsbeginn gilt der Zeitpunkt der Einreichung der Bauunterlagen oder die Abgabe des Antrags auf Baugenehmigung. Leider Gottes steht nur in der Begründung, dass diese Regelung auch für Anlagen gilt. Unsere Bitte, dies in den Gesetzestext hineinzunehmen, um damit klarzustellen, dass diese Regelung nicht nur für Gebäude, sondern auch für Anlagen gilt, wurde mit der Begründung abschlägig beschieden: Wenn das in den Gesetzestext aufgenommen würde, um Klarheit zu schaffen, würde dies zur Verunsicherung führen. (C)

(Zuruf von der CDU/CSU: Klarheit schafft Verwirrung! – Dr. Barbara Höll [PDS]: Verunsicherung bei den Finanzbeamten und nicht bei den Bürgerinnen und Bürgern!)

– Das führt zur Verunsicherung der Finanzbeamten, Frau Höll; das ist völlig richtig. – Ich sage es hier noch einmal: Diese Regelung gilt auch für Anlagen.

Die Änderung in § 3 des Investitionszulagengesetzes bewirkt, dass der Käufer eines saniertes Mietwohngebäudes, für dessen Sanierung die Investitionszulage bereits in Anspruch genommen wurde, die erhöhte Abschreibung nicht noch einmal in Anspruch nehmen kann. Dieses Kumulierungsverbot verhindert eine ungerechtfertigte doppelte Förderung, was durchaus nachvollziehbar ist.

- Weiterhin wird geregelt – damit die Behörden besser miteinander klarkommen –, dass die Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage für Wirtschaftsgüter nicht mehr wie bisher vom Finanzamt des Wohnsitzes, sondern vom Betriebsfinanzamt vorgenommen werden soll. Das ist aber keine Erschwernis für die Antragsteller selber, so wird uns versichert. Denn der Antrag wird nach wie vor beim Wohnsitzfinanzamt gestellt. Dann wird das weitergereicht und geprüft. (D)

Der geänderte § 6 des Investitionszulagengesetzes regelt die Übernahme der Leitlinien der Gemeinschaft für **staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung** von Unternehmen in Schwierigkeiten. Sie alle kennen den einen oder anderen Fall, der durch die Presse ging: Es wurden Investitionszulagen gezahlt, aber dann kam die EU und sagte: Nein, das wollen wir nicht, das darf nicht sein, ihr müsst das Geld zurückzahlen. – Sie alle kennen diese Beispiele. Mit der neuen Regelung wird das richtiggestellt, sodass dieser Streit in Zukunft wegfällt. Es wird eindeutig gesagt: Die Festsetzung der Investitionszulage gilt erst ab Genehmigung durch die EU.

§ 10 des Investitionszulagengesetzes erfüllt auch ein Verlangen der Europäischen Kommission; denn diese Änderung bewirkt die **Verlängerung der Zugehörigkeits- und Verbleibensfrist** bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von drei auf fünf Jahre für nach dem 31. Dezember 1999 begonnene Investitionen. Dem müssen wir folgen, wenn wir wollen, dass dem Investitionszulagengesetz als Ganzes zugestimmt wird. Aller-